

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht zur Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung von indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen

A. Problem und Ziel

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie nimmt aktuell einen sehr besorgniserregenden Verlauf. Die Fallzahlen befinden sich auf dem höchsten Stand seit Pandemiebeginn. Das Robert Koch-Institut schätzt im Lagebericht vom 4. Januar 2021 die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hebt unter anderem besonders das Auftreten von Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen hervor. Bundesweit führt insbesondere das Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu hohen Infektionszahlen und Erkrankungsraten. Es ist davon auszugehen, dass das Infektionsgeschehen insgesamt über das Jahr 2020 hinaus den Pflegeeinrichtungen erhebliche Anstrengungen und Belastungen abverlangen wird.

Die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist ausschlaggebend sowohl für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, die pflegebedürftigen Personen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse unter Achtung der Menschenwürde zu pflegen, zu versorgen und zu betreuen als auch für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Insoweit wird den Mitarbeitenden in den Einrichtungen viel abverlangt, denn mit dem Infektionsgeschehen sind für die ohnehin belasteten Pflegekräfte verschiedene zusätzliche Aufgaben verbunden. So sind die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Anwendung umfassender Hygiene- und Schutzmaßnahmen so weit wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen; regelmäßig sind Testungen durchzuführen und darüber hinaus sind die anstehenden Impfungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu organisieren. Eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen arbeitet aktuell an ihrer Belastungsgrenze. Unter diesen Bedingungen wird die Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten durch die vollstationären Einrichtungen in vielen Fällen nicht leistbar sein.

Um die pflegerische Versorgung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen aufrechterhalten und qualitativ hochwertig sicherstellen zu können, bedarf es zuvorderst des Erhalts der Einsatzfähigkeit des Pflegepersonals. Dies bedingt insbesondere, dass das Personal in der besonderen Belastungssituation soweit wie möglich von über die pflegerische Versorgung hinausgehenden Aufgaben freigestellt wird.

B. Lösung

Liegt für eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung der Stichtag im Sinne von § 114b Absatz 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021, besteht für sie keine Pflicht, indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu übermitteln.

Die Aussetzung der Datenerhebung und -übermittlung wird auf § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und c des Infektionsschutzgesetzes gestützt. Danach kann das Bundesministerium für Gesundheit im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorsehen. Insbesondere kann es bundesgesetzliche oder vertragliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen aussetzen oder ändern sowie Aufgaben, die über die Durchführung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung bei Pflegebedürftigen hinaus regelmäßig von Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und Medizinischen Diensten zu erbringen sind, aussetzen oder einschränken.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht zur Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung von indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vom 11. Januar 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und c des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), dessen Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und dessen Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe c durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Aussetzung der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung von indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen

(1) Sofern für eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung der Stichtag im Sinne von § 114b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 liegt, muss die Pflegeeinrichtung die sich aus § 114b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Pflichten für diesen Stichtag nicht erfüllen.

(2) Abweichend von § 114b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden indikatorenbezogene Daten, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 von zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen an die Datenauswertungsstelle übermittelt werden, nicht veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft; sie tritt nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie nimmt aktuell einen sehr besorgniserregenden Verlauf. Die Fallzahlen befinden sich auf dem Höchststand seit Pandemiebeginn. Das Robert Koch-Institut schätzt im aktuellen Lagebericht die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hebt unter anderem besonders das Auftreten von Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen hervor. Bundesweit führt insbesondere das Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu hohen Infektionszahlen und Erkrankungsraten.

Die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist entscheidend für die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens in diesen Einrichtungen. Um die pflegerische Versorgung aufrechterhalten und qualitativ hochwertig sicherstellen zu können, bedarf es zuvorderst des Erhalts der Einsatzfähigkeit des Pflegepersonals. Eine Vielzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen arbeitet aktuell an ihrer Belastungsgrenze. In vielen Fällen wird die Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten durch diese Einrichtungen nicht leistbar sein.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der besonderen Belastungssituation soweit möglich von über die pflegerische Versorgung hinausgehenden Aufgaben freigestellt wird. Die Einrichtungen werden daher bis zum 31. März 2021 von der Erhebung von Qualitätsdaten und deren Übermittlung an die Datenauswertungsstelle nach § 114b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entbunden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Aussetzung der verpflichtenden Datenerhebung und -übermittlung nach § 114b Absatz 1 Satz 1 SGB XI wird auf § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und c des Infektionsschutzgesetzes gestützt. Danach kann das Bundesministerium für Gesundheit, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorsehen. Insbesondere kann es bundesgesetzliche oder vertragliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen aussetzen oder ändern, sowie Aufgaben, die über die Durchführung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung bei Pflegebedürftigen hinaus regelmäßig von Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und Medizinischen Diensten zu erbringen sind, aussetzen oder einschränken.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird eine bestehende gesetzliche Handlungspflicht vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Bereich der Qualitätssicherung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen. Rechtsverordnungen, die das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 IfSG erlässt, treten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 IfSG mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen ist ein vordringliches Ziel im Pandemiegeschehen. Dies bedingt insbesondere, dass das Personal für eine gewisse Zeitspanne von allen über die pflegerische Versorgung hinausgehenden und als nicht zwingend notwendig oder prioritär einzustufenden regelmäßigen Aufgaben entlastet wird.

Eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen arbeitet bereits an ihrer Belastungsgrenze.

Nach § 114b Absatz 1 Satz 1 SGB XI besteht für zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen die Pflicht, zu einem einrichtungsindividuell bestimmten Stichtag indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zu übermitteln. Mit § 1 wird geregelt, dass Pflegeeinrichtungen, bei denen der Stichtag im Sinne von § 114b Absatz 1 Satz 1 SGB XI in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 liegt, die sich aus § 114b Absatz 1 Satz 1 SGB XI ergebenden Pflichten für diesen Stichtag nicht erfüllen müssen.

Dies ermöglicht eine Konzentration der Mitarbeitenden auf die Aufgaben der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung.

Dessen ungeachtet besteht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen weiterhin die Möglichkeit, Qualitätsdaten zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass indikatorenbezogene Daten, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 von vollstationären Pflegeeinrichtungen an die Datenauswertungsstelle übermittelt werden, nicht veröffentlicht werden, da die veröffentlichten Ergebnisse und deren Aussagekraft unter anderem auf einem Vergleich mit den Ergebnissen aller Einrichtungen insgesamt beruhen.

Zu § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 IfSG mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.